OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608278/2/BL

Datum:
Linz, 5. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 09.03.2026, GZ: LINZ/925010003668/25, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag, 6 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf 30 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 09.03.2026, GZ: LINZ/925010003668/25, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, dass er als Geschäftsführer der Firma C__, D-Straße und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher zu verantworten habe, dass die oben angeführte Firma als Zulassungsbesitzer des Pkw mit dem Kennzeichen bbb mit Schreiben der belangten Behörde vom 11.04.2025 aufgefordert worden sei, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 01.02.2025 um 13:40 Uhr in E__ auf der A7, Str.km 7,92, Abschnitt F-Straße-G__, Fahrtrichtung: H__, gelenkt habe. Die genannte Firma habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Der Bf habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 verletzt. Aus diesem Grund wurde eine Geldstrafe in Höhe von 400 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag, 16 Stunden gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 116/2024 verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 40 Euro vorgeschrieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf durch seinen bevollmächtigten Vertreter mit E-Mail am 23.03.2026 rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 08.04.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG verzichtet werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter **Sachverhalt** steht fest:

Mit Schreiben vom 11.04.2025 (nachweislich zugestellt durch Hinterlegung am 17.04.2025) forderte die belangte Behörde den Bf als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Geschäftsführer der Firma C__, D-Straße (Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen bbb) gemäß § 103 Abs. 2 KFG auf, schriftlich binnen zwei Wochen mitzuteilen, wer das Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 01.02.2025 um 13:40 Uhr in E__ auf der A7, Str.km 7,92, Abschnitt F-Straße-G__, Fahrtrichtung: H__, gelenkt hat.

Der Bf reagierte auf dieses Schreiben (Lenkererhebung) nicht und machte keine schriftlichen Angaben gegenüber der belangten Behörde dazu, wer das Kraftfahrzeug zum betreffenden Zeitpunkt gelenkt hat.

II.3. **Beweiswürdigung**:

Der soeben dargelegte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem behördlichen Verwaltungsstrafakt. Der Bf hat in der Beschwerde mitgeteilt, dass „der entsprechende Zettel" an die „LPD Linz" weitergeleitet wurde. Bei der belangten Behörde ist jedoch kein Schreiben des Bf und keine Lenkerauskunft eingelangt. Wenn der Bf im Einspruch und in der Beschwerde mitteilt, dass er einen entsprechenden Zettel an die LPD Linz weitergeleitet hat, ist dies ohne Belang, da diese hier nicht die für die Lenkererhebung zuständige Behörde ist. Zudem gibt der Bf in der Beschwerde selbst auch an, dass das Schreiben der belangten Behörde vom 11.04.2025 verspätet bearbeitet wurde.

Es ergibt sich somit unzweifelhaft aus dem Akteninhalt, dass der Bf gegenüber der belangten Behörde keine schriftliche Mitteilung iZm der Lenkerauskunft abgegeben hat. Ein derartiges Schriftstück ist nicht bei der Behörde eingelangt und findet sich ein solches daher auch nicht im Akt. Die gegenteiligen Ausführungen des Bf sind als unsubstantiierte Schutzbehauptungen zu werten.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis (ausschließlich) die Nichterteilung der Lenkerauskunft angelastet wird.

Die Nichterteilung einer Lenkerauskunft stellt eine Verwaltungsübertretung dar: Gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023, kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem

Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung). Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 116/2024, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit bis zu 10.000 Euro zu bestrafen, wer den Anordnungen des Kraftfahrgesetzes zuwiderhandelt.

III.2. **Objektive Tatseite:**

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges, ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. VwGH 11.02.2019, Ra 2018/02/0115 mwN). Um seiner Auskunftspflicht zu entsprechen, wäre der Bf verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung den Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson schriftlich mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten muss.

Der Bf erteilte die Lenkerauskunft nicht und gab auch keine Auskunftsperson an. Da er die geforderte Lenkerauskunft nicht erteilt hat, hat der Bf die Verwaltungsübertretung des § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG in objektiver Hinsicht begangen.

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat sich in der Entscheidung I__ und J__ (Urteil der großen Kammer vom 29.06.2007, Nr. aaa und K) mit der vergleichbaren britischen Regelung betreffend die Lenkerauskunft auseinandergesetzt und kam zum Ergebnis, dass sie nicht gegen Art. 6 EMRK verstößt. Demnach ergibt sich der Zwang zur Lenkerbekanntgabe daraus, dass sich Besitzer und Lenker von Fahrzeugen den Regeln in einer Gesellschaft unterwerfen, die der potentiell gefährlichen Benützung von Kraftfahrzeugen

Rechnung tragen. Dazu gehört (genauso wie auch in Österreich) die Pflicht zur Bekanntgabe der Identität des Fahrzeuglenkers für den Fall des Verdachts der Begehung eines Verkehrsdelikts (vgl. Rn 57 dieses Urteils).

In den Fällen K__ und L__ (Urteil vom 10.01.2008, Nr. 58452/00 und 61920/00) hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit der österreichischen Rechtslage auseinandergesetzt und entschieden, dass die Pflicht zur Lenkerauskunft nach § 103 Abs. 2 KFG nicht gegen Art. 6 EMRK verstößt.

Des Weiteren hat der österreichische Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt festgehalten, dass § 103 Abs. 2 KFG mit Art. 6 EMRK vereinbar ist (vgl. VwGH 11.02.2019, Ra 2018/02/0115 mwN). Darüber hinaus hat auch der österreichische Verfassungsgerichtshof entschieden, dass die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG verfassungskonform ist (VfGH 29.09.1988, G 72/88 ua).

III.3. **Subjektive Tatseite:**

Das KFG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsams-delikt). Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar.

Da der Bf nichts vorgebracht hat, was auf subjektiver Ebene geeignet wäre, ihn zu entlasten und mangelndes Verschulden auch sonst nicht hervorgekommen ist, ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Die allgemein gehaltenen und nicht belegten Ausführungen in der Beschwerde, führen weder zu einer objektiven noch subjektiven Entlastung. In der Beschwerde gibt es diesbezüglich kein zielführendes Vorbringen. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 11.04.2025 wurden dem Bf zudem die Konsequenzen der Nichterteilung der Lenkerauskunft klar dargelegt.

Somit ist dem Bf die Verwaltungsübertretung auch subjektiv – iSe Fahrlässigkeit – vorwerfbar.

III.4. **Strafbemessung:**

Zur Strafbemessung wird festgehalten, dass es sich dabei laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung handelt, die nach den Kriterien des

§ 19 VStG vorzunehmen ist. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG, in der hier anzuwendenden Fassung, bis 10.000 Euro.

Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe in Höhe von 400 Euro (bei einem Strafrahmen von 10.000 Euro). Mangels Angaben des Bf kann grundsätzlich von durchschnittlichen bzw. mittleren Einkommens- und Vermögensverhältnissen ausgegangen werden.

Die Verweigerung der Lenkerauskunft (oder deren verspätete oder unrichtige Erteilung) macht geordnete und zielführende Amtshandlungen unmöglich bzw. erschwert diese. Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht schädigt in erheblichem Maß das Interesse an einer raschen Ermittlung des Lenkers bzw. führt gegebenenfalls zur Vereitelung der Strafverfolgung. Der Unrechtsgehalt derartiger Übertretungen ist daher nicht unerheblich.

Im konkreten Fall konnte die Geldstrafe etwas herabgesetzt werden, sodass der nunmehr festgelegte Betrag von 300 Euro tat- und schuldangemessen erscheint und im Hinblick auf durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse angemessen ist. Die nun festgelegte Strafe ist zudem aus general- sowie spezialpräventiven Überlegungen erforderlich. Die herabgesetzte Geldstrafe befindet sich im untersten Bereich des Strafrahmens.

Aufgrund der hohen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und weil der Bf mit der Nichterteilung der Lenkerauskunft gegenüber der belangten Behörde das typisierte Unrecht der Tat verwirklicht hat, konnte die Strafe nicht weiter herabgesetzt werden und es war auch der Ausspruch einer Ermahnung gegenständlich nicht möglich.

III.5. **Verfahrenskosten:**

Aufgrund der Reduktion der Geldstrafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der vom Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 30 Euro (10 % der neu bemessenen Geldstrafe).

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang